

Jan Mönikes
Schalast&Partner Rechtsanwälte

**PRESSERECHT FÜR
PRESSESPRECHER**
Workshop Kommunikationskongress 2010

Berlin, den 24.09.2010

Fallbeispiel: „Sachsensumpf“

2



„Sachsensumpf“

3

- Das AG Dresden hatte die beiden Journalisten wegen übler Nachrede gem. § 186 StGB zu einer Geldstrafe von je 50 Tagessätzen à 50 Euro verurteilt. Mittlerweile haben sowohl die Angeklagten, als auch die Staatsanwaltschaft Dresden Berufung eingelegt. Dem Urteil könnte, wenn es Bestand hätte, große Bedeutung für die Verdachtsberichterstattung und die Pressefreiheit beigemessen.
- Im Verfahren vor dem AG Dresden ging es um zwei Fragen, die in einem auf »Zeit Online« erschienenen Artikel der Angeklagten gestellt wurden: »Ermittelten die Polizisten möglicherweise illegal oder verdeckt gegen N.? Gerieten sie unter Druck, weil der einflussreiche Richter Dienstaufsichtsbeschwerde gegen sie erhob?«. In dem zweiten Satz sah das AG Dresden den Vorwurf der üblen Nachrede erfüllt.

ZEIT  ONLINE | DEUTSCHLAND

SACHSENSUMPF

Voreiliger Freispruch

Rotlichtvorwürfe gegen hohe Justizbeamte in Sachsen sorgen bundesweit für Schlagzeilen. Die Staatsanwaltschaft hält sie für widerlegt. Im Fall eines Minderjährigenbordells scheint der Verdacht gegen zwei Richter aber keineswegs ausgeräumt.

VON Thomas Datt Arndt Ginzel | 25. Juni 2008 - 08:20 Uhr

§ 186 StGB - Üble Nachrede

4

- „Wer in Beziehung auf einen anderen **eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist**, wird, wenn nicht diese **Tatsache** erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“



Im konkreten Fall handelt der Artikel davon, dass die Einstellung der Ermittlungen gegen die aus dem Beitrag erkennbaren beteiligten Richter als „voreiliger Freispruch“ dargestellt wird.

Das allg. Persönlichkeitsrecht

5

- Wird direkt aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitet
- Umfasst v.a. Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Recht am eigenen Wort und am eigenen Bild, Schutz der persönlichen Ehre
- Rahmencharakter: neben der Herausbildung von Fallgruppen bedarf es immer einer Güterabwägung im Einzelfall zwischen allgemeinem Persönlichkeitsrecht und Presse- / Meinungsfreiheit
- Schranken: verfassungsmäßige Ordnung einschließlich der Rechte anderer
- Der Schutzbereich ist weit auszulegen, eine abschließende, umfassende Definition gibt es nicht.

- **Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG**

- Art 2 (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- Art 1 (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Das allg. Persönlichkeitsrecht

6

- **Recht auf informationelle Selbstbestimmung:** Jede Person entscheidet selbst, ob und in welchen Grenzen persönliche Sachverhalte offenbart werden
- **Recht auf Schutz des selbst definierten sozialen Geltungsanspruchs:** Jede Person entscheidet selbst, ob und wie sie in der Öffentlichkeit dargestellt wird
- **Recht auf Schutz des Lebens- und Charakterbildes:** Jede Person hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob und wie Dritte sie öffentlich darstellen dürfen; Schutz vor Äußerungen, die geeignet sind, sich abträglich auf das Bild des Betroffenen in der Öffentlichkeit auszuwirken
- **Recht am eigenen Wort:** Garantiert wird die Selbstbestimmung über die eigene Darstellung in der Kommunikation mit anderen
- **Recht am eigenen Namen und am eigenen Bild:** Schützt vor unbefugtem Gebrauch des Namens bzw. vor unbefugter Abbildung des Bildes einer Person

Ausgleichsfunktion des Presserechts

7

- Art. 2 I, Art. 1 I GG schützt das allg. Persönlichkeitsrecht, v.a.:
 - Recht auf informationelle Selbstbestimmung
 - Recht am eigenen Wort und am eigenen Bild
 - Schutz der persönlichen Ehre
 - Rahmencharakter: neben der Herausbildung von Fallgruppen bedarf es immer einer Güterabwägung im Einzelfall
 - Schranken: verfassungsmäßige Ordnung einschließlich der Rechte anderer
- Art 5 I GG schützt die Meinungsfreiheit, die Pressefreiheit, die Freiheit der Rundfunkberichterstattung sowie die Freiheit der Filmberichterstattung
 - Schranken: allgemeine Gesetze, Gesetze zum Schutz der Jugend, Recht der persönlichen Ehre
 - Herausragende Bedeutung als „eines der vornehmsten Grundrechte überhaupt“ als Grundlage für den Kampf der Meinungen als Leberelement eines freiheitlichen Staates – BVerfGE 7, 198, 108f
- **Presserecht soll Spannungsverhältnis in Einklang bringen**

Allgemeines Äußerungsrecht

8

□ Pressefreiheit

- Art. 5 I GG schützt die Meinungsfreiheit, die Pressefreiheit, die Freiheit der Rundfunkberichterstattung sowie die Freiheit der Filmberichterstattung
- Schranken: allgemeine Gesetze, Gesetze zum Schutz der Jugend, Recht der persönlichen Ehre
- Herausragende Bedeutung als „eines der vornehmsten Grundrechte überhaupt“ als Grundlage für den Kampf der Meinungen als Leberelement eines freiheitlichen Staates – BVerfGE 7, 198, 108f

□ Art. 5 Abs. 1 GG

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Und Unternehmen?

9

- Auch Unternehmen genießen den Schutz des § 186 StGB (Üble Nachrede) und den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.
- Bei jur. Personen stützt sich das Persönlichkeitsrecht auf Art. 2 I GG (nicht auf Art. 1 I GG).
- Der Umfang des Persönlichkeitsschutzes wird begrenzt und bestimmt durch:
 - das Wesen der juristischen Person als Zweckschöpfung des Rechts,
 - die der juristischen Person zugewiesenen Funktionen,
 - die soziale Wertgeltung der juristischen Person (z.B. als Arbeitgeber oder Wirtschaftsunternehmen),
 - geringerer Schutz gegen Ausspähung als im privaten Bereich, juristische Personen haben keine Privat- und Intimsphäre: Aber, auch juristischen Personen steht das Recht am eigenen Wort und am eigenen Bild zu (Schutz vor Ausspionierung).

Ausprägungen der Pressefreiheit

10

- **Form einer Publikation frei zu bestimmen**, unabhängig von Eigenart und Niveau des Presseerzeugnisses ohne Vorgaben in Bezug auf bestimmte Gegenstände oder Darbietungsweisen.
- **Gewährleistung der institutionellen Eigenständigkeit** der Presse, von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und der Meinung.
- Das Recht, **Presseerzeugnisse zu gründen und Gestaltungsfreiheit in formaler und inhaltlicher Hinsicht**, z.B. das Recht, frei zu entscheiden, was in die Presseerzeugnisse aufgenommen wird, ob Darstellungen bebildert werden, ob Anzeigen abgedruckt werden.
- Der Begriff der Pressefreiheit ist **weit und formal** auszulegen und umfasst z.B. auch einmalig gedruckte Erzeugnisse wie Bücher, Flugblätter und Handzettel. Unerheblich ist auch der Absatzweg, so dass auch Zeitungen die allein an Mitarbeiter eines Betriebes verteilt werden geschützt sind.
- **Programmfreiheit** in Bezug auf Rundfunk. Darüber reicht auch die Rundfunkfreiheit von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung.

Die journalistische Sorgfalt

11

- **Aber: Die Inanspruchnahme der Pressefreiheit erfordert die Beachtung besonderer Pflichten:** Sorgfaltspflichten bestehen insbesondere im Hinblick auf die Wahrheit, Richtigkeit und Vollständigkeit der Berichterstattung (z.B. sorgfältige Recherche, Überprüfen von Quellen bei Übernahme fremder Meldungen)
- § 3 Abs. 2 PresseG Berlin: „Die Presse hat alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Wahrheit und Herkunft zu prüfen.“ (vgl. § 54 Abs. 2 RStV)
- Grundsätzlich gilt ein strenger Maßstab. Auslegungshilfe bieten die Publizistischen Grundsätze (Pressekodex) des Deutschen Presserats. Je schwerer die vorgeworfene Verletzung, umso größere Anforderungen gelten bzgl. der Sorgfalt. Es ist jeweils im Einzelfall zwischen den jeweils betroffenen Grundrechten abzuwägen
- **Zur journalistischen Sorgfaltspflicht gehören unter anderen:**
 - **Gründliche Recherche**
 - **Vollständigkeit der Informationen.** Z.B. müssen bei einem Bericht über eine Straftat auch entlastende Hinweise genannt werden. Es ist nicht erlaubt durch Weglassungen eine Stimmung zu schüren.
 - **Objektive, angemessene Wortwahl, statt reißerischer oder wirklichkeitsverzerrender Formulierungen.** „Tod auf dem Strich“ ist z.B. für einen Motorradunfall auf dem Mittelstreifen nicht angemessen.
 - **Hinweise auf Symbolbilder und Fotomontagen**

Ausnahme: Agenturprivileg

12

- Werden Informationen aus einer privilegierten Quelle, wie einer seriösen Nachrichten- und Presseagentur, übernommen, dürfen die Meldungen ohne weitere Nachprüfung übernommen werden. Nur wenn ein Journalist konkrete Zweifel an der Richtigkeit einer Agenturmeldung hat, ist er verpflichtet, vor der Veröffentlichung weitere Nachforschungen anzustellen.
- **Qualitätsprobleme** bei Nachrichtenagenturen können daher dramatische Folgen haben – für den Betroffenen, aber auch für den Erhalt dieses Privilegs für die Zukunft:
- *„Denn gerade in Zeiten der Nachrichtenflut brauchen wir Profis, die das Wichtige vom Unwichtigen trennen und das Richtige vom Falschen. Wer überprüft, verliert Zeit, aber die Häufung von Fehlern und Dementis untergräbt Vertrauen und macht den Profijournalismus dem Laienjournalismus dann doch zu ähnlich. Damit gefährdet man die eigene Existenz.“* Bundespräsident Wulff bei der Eröffnung der neuen dpa-Zentralredaktion

Verdachtsberichterstattung

13

- Wesentliche Aufgabe der Presse: Misstände aufzudecken und über Vorgänge zu berichten, auch wenn zunächst nur ein Verdacht besteht.
- Erforderlich ist ein **Mindestmaß an Beweistatsachen**, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen
- Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen ist zu beachten
- Verdachtsberichterstattung unter voller Namensnennung ist nur unter engen Voraussetzungen zulässig:
 - Vorgang von erheblichem öffentlichen Interesse
 - Hinreichende Anhaltspunkte bzgl. des geäußerten Verdachts
 - Aus der Berichterstattung ist eindeutig erkennbar, dass es zunächst nur um einen Verdacht geht
- Rechtliche Folge: Ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist aufgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt.

Fahrlässiger Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht

Beispiele:

- ❑ Dem Betroffenen wurde keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben
- ❑ Die vorliegenden Informationen wurden nicht vollständig oder nur einseitig zu Lasten des Betroffenen wiedergegeben
- ❑ Bei Verdachtsberichterstattung wurde die Unschuldsvermutung nicht ausreichend berücksichtigt
- ❑ Die Beweislast trägt grundsätzlich der Betroffene.
- ❑ Aber: Beweislastumkehr in den Fällen, in denen der Schadensersatz auf § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 185 ff StGB gestützt wird

Investigativer Journalismus

15

- Kritisch untersuchender, enthüllender Journalismus
- Aufdeckender politischer Investigationsjournalismus befasst sich mit Bereichen wie der Wirtschaftskriminalität und politischen Skandalen, deren Ergebnisse ggf. auch vor Gerichten bestehen müssen
- Dem steht der Sensationsjournalismus gegenüber, der Dinge ohne soziale (politisch und gesellschaftlich) Relevanz enthüllt
- Sozial relevante Themen können sein: Korruption, Bestechung, Missmanagement, Amtsmissbrauch, sonstige politische Skandale
- Beispiele: Watergate Affäre (1972), Fall Jakob von Metzler (2003), Spiegel-Affäre (1962)
- Interessenkollisionen sind hier üblich, Eingriff in rechtliche Positionen Dritter können durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt sein – Abwägung im Einzelfall erforderlich

Allgemeines Äußerungsrecht

16

□ Tatsachenbehauptung

Äußerung, die nach dem Verständnis des Durchschnittsempfängers der objektiven Klärung zugänglich ist und grundsätzlich dem Beweis offen steht.

wahr

unwahr

□ Meinungsäußerung

Aussage, die durch Elemente des Dafürhaltens und Meinens geprägt ist.

**geschützte
Meinungsäußerung**

**verbotene
Schmähekritik**

- Häufig finden sich Meinungsäußerungen und Tatsachenbehauptungen in Mischformen, dann kommt es auf den überwiegenden Charakter an.
- Die Abgrenzung ist in der Praxis oft schwierig.

Anforderungen an die Berichterstattung bei nicht erweislich wahren Tatsachen

Nicht erweislich wahre Tatsachenbehauptungen sind zwar grundsätzlich von der Meinungsfreiheit gedeckt, kommt ihnen bei der Abwägung grundsätzlich ein geringeres Gewicht zu.

Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutzes anhand folgender Kriterien:

- Einhaltung der gebotenen Sorgfaltspflichten bei der Recherche
- Schwere des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht
 - Je schwerwiegender der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht wiegt, umso höhere Anforderungen sind an die Sorgfaltspflicht zu stellen.
 - Die Meinungsfreiheit soll aber nicht durch zu hohe Anforderungen an die Wahrheitspflicht eingeschnürt werden, die dazu führen könnten, dass die Bereitschaft zum Gebrauch des Grundrechts herabgesetzt ist
- Die Sorgfaltspflichten werden verletzt, wenn der Äußernde sich selektiv auf für den Betroffenen nachteilige Anhaltspunkte stützt ohne darzustellen, was gegen die Richtigkeit seiner Behauptung spricht.

Das allg. Persönlichkeitsrecht

18

- Die Meinungsfreiheit als Schranke des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts: Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht wird durch die verfassungsmäßige Ordnung einschließlich der Rechte anderer beschränkt (Art. 2 Abs. 1 GG)
 - ▣ Dazu gehört auch die Freiheit der Meinungsäußerung
 - ▣ Diese findet wiederum ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen und in dem Recht der persönlichen Ehre

Abwägung:

Schwere der
Persönlichkeits-
beeinträchtigung
durch die
Äußerung



Einbuße der
Meinungsfreiheit durch
die Untersagung der
Äußerung

Nur eine Frage gestellt?

19

- Der BGH hat entschieden (Urt. vom 09.12.03, AZ: VI ZR 38/03), dass ein Anspruch auf Richtigstellung auch dann gegeben sein kann, wenn ein tatsächlicher Aussagegehalt zwar in Form einer Frage einkleidet sei, diese Frage jedoch einen tatsächlichen Eindruck vermittele, es sich also um eine sog. rhetorische Frage handelt.
- Im entschiedenen Fall ging es um folgende Schlagzeile in der BILD-Zeitung: "Udo Jürgens - Im Bett mit Caroline ?". Darunter in etwas kleinerem Untertitel stand: "In einem Playboy-Interview antwortete er eindeutig zweideutig".
- Die Klägerin - die in der Schlagzeile genannte Caroline - klagte u.a. auf Richtigstellung und Schmerzensgeld und bekam in allen Instanzen Recht. Insbesondere auch durch den Untertitel werde der Eindruck vermittelt, die Frage beinhalte eine tatsächliche Aussage, lasse also nur die Antwort "Ja" zu, so die Vorinstanzen und ihnen folgend der BGH.

...und wie sehen das Journalisten?

20

- „Im Verfahren wegen übler Nachrede müssen die Angeklagten beweisen, dass die von ihnen aufgestellten Tatsachenbehauptungen der Wahrheit entsprechen. Arndt Ginzel meinte nach dem Prozess gegenüber »Zeit Online«: »Wir mussten Redaktionsabläufe und Quellen offenbaren, um uns zu entlasten«. Unter diesen Umständen werde investigativer Journalismus sehr schwer gemacht. Der Deutsche Journalisten-Verband kritisierte entsprechend, dass durch das Urteil »völlig normale journalistische Arbeitsabläufe und Handlungen kriminalisiert« würden. Überdies hätte in einem Fall wie dem vorliegenden der Weg über Unterlassungsansprüche des Presserechts gegangen werden müssen.“

Lösungswege:

21

- Die Fragestellung kann im Kontext des Berichtes tatsächlich als lediglich „rhetorisch“ angesehen werden.
- Einen Beleg für die behaupteten Tatsachen scheinen die Journalisten im Prozess schuldig geblieben zu sein. Insgesamt scheint an der Geschichte vom „Sachsensumpf“ selbst ein **Mindestmaß an Beweistatsachen** zu fehlen.
- Zumindest nach Überzeugung des Gerichts ist daher selbst die für eine Verdachtsberichterstattung nötige Rechtfertigung und/oder journalistische Sorgfalt daher nicht vorhanden.
- Dann kann sich aber auch aus der Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten keine Rechtfertigung für eine Verletzung der „Unschuldsvermutung“ der Betroffenen nach Ende der Ermittlungen und dann auch keine „berechtigtes Interesse“ für die Behauptungen ergeben.
- Das Urteil erscheint somit mindestens (!) vertretbar.

Wie wäre der Fall zivilrechtlich zu beurteilen?

- Persönlichkeitsrechte sind höchstpersönliche Rechte: Ohne Antrag des persönlich Betroffenen ist **kein** rechtliches Vorgehen möglich.
- Anders im Strafrecht: Bei Beleidigung gegen einen Amtsträger kann auch Dienstvorgesetzter Antrag stellen - wie hier geschehen.
- Zudem: Keine Amtsermittlung. Tatsachen sind vom Antragsteller „glaubhaft“ zu machen. Gegen einstweilige Verfügungen kann Antragsgegner Widerspruch oder Antrag auf Hauptsacheverfahren (§ 926 ZPO) gestellt werden. Spätestens dann kann Beweislast zu Lasten des Betroffenen drohen.

Unterlassungsanspruch

23

Anspruchsberechtigung:

- Der Unterlassungsanspruch wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen ist ein höchstpersönlicher Anspruch und kann daher nur von dem unmittelbar Betroffenen selbst geltend gemacht werden, betroffen sein kann aber auch eine juristische Person, wenn eigene wirtschaftliche Interessen in Frage stehen
- Unterlassungsansprüche auch aus **anderen Rechtsgründen** möglich: z.B. Urheberrecht, Markenrecht, Vertragsrecht

Besonderheiten der gerichtlichen Durchsetzung:

Möglich im normalen Klageverfahren oder im einstweiligen Verfügungsverfahren (häufiger)

- **Abmahnung:** Aufforderung, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, die die Wiederholungsgefahr beseitigt – ist vor Klageerhebung unbedingt auszusprechen, um das Kostenrisiko einzuschränken
- **Schutzschrift:** Um zu verhindern, dass eine einstweilige Verfügung erlassen wird, ohne dass die Argumente des Verfügungsbeklagten vorgebracht werden können, wird bei jedem örtlich zuständigen Gericht eine Schutzschrift eingereicht
- **„Fliegender Gerichtsstand“:** Ort der unerlaubten Handlung ist jeder Ort, an dem eine Äußerung bestimmungsgemäß verbreitet wurde

Anspruch auf Unterlassung

24

Voraussetzungen:

1. Verletzung eines geschützten Rechtsguts/
allgemeinen Persönlichkeitsrechts
2. Wiederholungsgefahr: Eine Wiederholungsgefahr ist gegeben, wenn eine bestimmte Äußerung verbreitet wurde und der Betroffene deren Rechtswidrigkeit bereits behauptet hat – die erstmalige Veröffentlichung ist ausreichend, eine Wiederholungsgefahr wird dann vermutet und ist vom Verletzer zu widerlegen
3. oder Erstbegehungsgefahr: Der Betroffene muss die Gefahr einer Rechtsverletzung substantiiert darlegen

Anspruch auf Unterlassung, wenn der Wahrheitsgehalt nicht endgültig feststellbar

Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutzes anhand folgender Kriterien:

- ▣ Einhaltung der gebotenen Sorgfaltspflichten bei der Recherche
- ▣ Schwere des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht
 - Je schwerwiegender der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht wiegt, umso höhere Anforderungen sind an die Sorgfaltspflicht zu stellen.
 - Die Meinungsfreiheit soll aber nicht durch zu hohe Anforderungen an die Wahrheitspflicht eingeschnürt werden, die dazu führen könnten, dass die Bereitschaft zum Gebrauch des Grundrechts herabgesetzt ist
- ▣ Die Sorgfaltspflichten werden verletzt, wenn der Äußernde sich **selektiv** auf für den Betroffenen **nachteilige Anhaltspunkte** stützt ohne darzustellen, was gegen die Richtigkeit seiner Behauptung spricht.

§ 10 PresseG-Berlin

26

- Voraussetzungen:
 - Gegendarstellungsfähigkeit:
 - Tatsachenbehauptungen, die in einem periodischen Druckwerk verbreitet wurden
 - Gegendarstellungsverlangen:
 - Unverzügliches Verlangen des Abdrucks der Gegendarstellung (Faustregel: nicht länger als zwei Wochen)
 - Vollständiges Gegendarstellungsverlangen mit zulässigem Inhalt (genaue Bezeichnung der beanstandeten Mitteilung, nur Tatsachenbehauptungen, keine Werturteile, angemessener Umfang)
 - Ausschluss:
 - Wenn der Inhalt offensichtlich unwahr ist
 - Wenn es an einem berechtigten Interesse fehlt (z.B. Belanglosigkeiten)
- Besonderheit: der Anspruch auf Gegendarstellung besteht unabhängig davon, ob die Äußerung rechtlich zulässig war oder nicht

§ 10 PresseG-Berlin

27

- Abdruck der Gegendarstellung
 - Die Gegendarstellung ist abzdrukken in der nächstfolgenden Nummer des Druckwerks
 - Der Abdruck muss im gleichen Teil des Druckwerks erfolgen (strenge Anforderungen, es soll derselbe Leserkreis erreicht werden)
 - Ein eigener Teil ist auch die Titelseite einer Zeitung oder Zeitschrift
 - Grundsätzlich muss die Gegendarstellung in derselben Schrift wiedergegeben werden – Ausnahme: wegen der besonderen Bedeutung der Titelseite muss es der Zeitschrift möglich bleiben, diese in einem gewissen Rahmen nach den eigenen Vorstellungen zu gestalten
 - Probleme bereiten häufig die Äußerungen, die die Zeitung selbst der Gegendarstellung hinzufügt. Unproblematisch: Hinweis auf Verpflichtung zum Abdruck ohne Rücksicht auf Wahrheit oder Unwahrheit – Ansonsten gilt Glossierungsverbot: keine Meinungsäußerungen, neue Tatsachenangaben sind wieder gegendarstellungsfähig

Richtigstellung/ Widerruf

28

- Grundlage: Anspruch auf Schadensersatz, Folgenbeseitigung
- Voraussetzungen:
 - Unwahre Tatsachenbehauptung
 - Strenge Maßstäbe, Unwahrheit muss feststehen
 - Behaupten einer Tatsachenbehauptung
 - Widerrufen werden kann nur das, was der Verletzer selbst behauptet hat (gilt auch für den Fall, dass sich eine Äußerung Dritter zu eigen gemacht wird)
 - Im Fall des Verbreitens (bloße Weiterleitung) einer Tatsachenbehauptung besteht nur ein Anspruch auf Distanzierung
 - Rechtsschutzinteresse – entfällt z.B. bei
 - Freiwilligem Abdruck einer redaktionellen Richtigstellung
 - Anspruchstellung in Bezug auf Nebensächlichkeiten
 - Aufstellen von Behauptungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit
 - Fehlendem Aktualitätsbezug
 - Die Veröffentlichung falscher Tatsachenbehauptungen kann nie gerechtfertigt sein
 - Eine Wiederholungsgefahr ist – anders als beim Unterlassensanspruch – nicht erforderlich, die Fortdauer der Beeinträchtigung wird für Medienveröffentlichungen allgemein unterstellt.

Richtigstellung/ Widerruf

29

- Gerichtliche Durchsetzung
 - Eine außergerichtliche Abmahnung ist keine Prozessvoraussetzung
 - Wegen des Kostenrisikos ist eine vorprozessuale Widerrufsaufrorderung aber zu empfehlen
 - Nur im Wege der Hauptsacheklage durchsetzbar, kein einstweiliger Rechtsschutz
 - Die Beweislast trägt grundsätzlich der Kläger, es gibt keine Beweislastumkehr wie bei der Unterlassung
- Die Form der Widerrufserklärung
 - Für eine privatschriftliche Erklärung des Verletzers fehlt in der Regel das Rechtsschutzinteresse (sein Wille soll nicht gebrochen werden)
 - In der Regel wird die Veröffentlichung des Widerrufs in dem jeweiligen Medium verlangt, der Betroffene formuliert den Widerruf bei Anspruchstellung
 - Der förmliche Widerruf ist am gebräuchlichsten: die unrichtige Behauptung wird vollständig widerrufen (Alternative: Richtigstellung als mildere Form)
 - Keine ausdrücklichen Formvorschriften
 - Grundsätzlich an derselben Stelle wie die Erstmitteilung zu veröffentlichen, insoweit gelten dieselben Grundsätze wie bei der Gegendarstellung

Schadensersatz

30

□ Die wichtigsten Anspruchsgrundlagen:

- § 823 Abs. 1 BGB, der das allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie das Recht am Unternehmen schützt
- § 823 Abs. 2 BGB bei der Verletzung eines Schutzgesetzes, wie die Vorschriften zum strafrechtlichen Ehrschutz, §§ 185 ff StGB

□ Voraussetzungen:

- **Erfüllung eines relevanten Tatbestandes:** Verletzung eines von § 823 Abs. 1 geschützten Rechtsguts oder Verletzung eines Strafgesetzes
- **Rechtswidrigkeit:** entfällt z.B. bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen
- **Schuldhaftes Rechtsverletzung:** Vorsatz oder Fahrlässigkeit, in der Regel ist Fahrlässigkeit gegeben, auf die Art der Fahrlässigkeit kommt es nicht an – häufigster Grund für einen Schadensersatzanspruch ist die Verletzung journalistischer Sorgfaltspflichten
- **Kausalität:** Die Berichterstattung muss für den eingetretenen Schaden ursächlich sein
- **Schaden:** Jeder Nachteil, den der Betroffene durch die Berichterstattung erleidet

Schmerzensgeld

31

- Vorliegen einer schweren Persönlichkeitsverletzung
 - Nachhaltigkeit der Rufschädigung des Betroffenen
 - Anlass und Beweggrund des Verletzers
 - Art und Intensität des Eingriffs
 - Inhalt der Äußerung
- Schweres Verschulden des Verletzers
- Keine Möglichkeit, die Beeinträchtigung auf andere Weise befriedigend auszugleichen
 - Anspruch auf immateriellen Schadensersatz hat subsidiären Charakter
 - Ob ein anderer Anspruch einen ausreichenden anderweitigen Ausgleich bzw. hinreichend Genugtuung bietet, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls
- Umstände des Einzelfalls geben Veranlassung für Zuerkennung einer Geldentschädigung – unabwendbares Bedürfnis
 - Z.B. bei Angriff gegen die Grundlagen der Persönlichkeit, wenn die Persönlichkeitsverletzung das Schamgefühl berührt oder ein Gefühl des Ausgeliefertseins verursacht

Lösungswege

32

- In der rechtlichen Beurteilung ändert sich auch zivilrechtlich beim Fall „Sachsensumpf“ nichts.
- Soweit das nötige Mindestmaß an Beweistatsachen fehlt, dürfte das Gericht diese Verdachtsberichterstattung nach Einstellungen der Ermittlungen nicht mehr als gerechtfertigt ansehen.
- Die generelle Kritik, dass durch richterliche Kontrolle der „investigative Journalismus“ behindert würde, ist zudem nicht nachvollziehbar. Ebenso ist nicht ersichtlich, wieso bei Beleidigungen, Verleumdungen oder üble Nachrede nicht die entsprechenden Straftatbestände zur Anwendung kommen sollen, sondern allein das Zivilrecht.
- Schließlich sollten es keine „normale journalistische Arbeitsabläufe und Handlungen“ sein, die Regeln der journalistischen Sorgfalt einfach missachten zu dürfen – das erwies sich in der Tat als „kriminell“: Meinungsfreiheit bedeutet nicht gleich Handlungsfreiheit.

Geht's eigentlich noch schlimmer? Ja!

33

Kompromittierende Videos

Hat "Bild" Ottfried Fischer genötigt?

Von Nicolas Richter

Anklage gegen einen Journalisten: Ein Mitarbeiter von "Bild" soll Ottfried Fischer genötigt haben. Es geht um einen Streit mit Prostituierten.

Im Herbst vergangenen Jahres war der Schauspieler Ottfried Fischer merkwürdig mitteilssam. Damals lag er gerade im Streit mit Prostituierten, die ihn offenbar um mehr als 30.000 Euro betrogen hatten. Eine sehr persönliche Angelegenheit jedenfalls, über die Fischer wohl am liebsten geschwiegen hätte.



Zufrieden mit den Münchner Ermittlungsbehörden: Ottfried Fischer. (© picture-alliance/opa/opaweb)

Aber Mitte Oktober plauderte er dann scheinbar ganz unbefangen in der *Bild*-Zeitung über sein Malheur. Das Boulevard-Blatt machte daraus die Schlagzeile: "Die Huren nutzten meine Krankheit aus!" Fischer erzählte von einer schwierigen Zeit, die er da

Der Anwalt als Instrument in der Krise?

34

- Zum Teil **zwingend nötig**
 - Gerichtlicher Streit, Ermittlungen, Haft
- Zum Teil (nur) **sinnvolle Ergänzung**
 - Kenntnis der rechtlichen Bewertung von Vorgängen
 - Äußerungen/ Handlungen „gerichtsfest“ für möglichen Konfliktfall machen
- Zum Teil **unvermeidlich**
 - Was kommt nach der (fruchtlosen) Beschwerde?
 - Was passiert bei Kommunikationsverweigerung?
 - Weitere Verbreitung = „wird schon stimmen, sonst wären die dagegen vorgegangen“
- Zum Teil bewusst zu **vermeiden**
 - Kritische Äußerungen, berechtigte Beschwerden: „Kanonen auf Spatzen“

Erfahrung: Persönlichkeitsrecht gehört nicht zu den Stärken interner Rechtsabteilungen. Kosten werden oft überschätzt. Die Wirkung wird unterschätzt. Das kommunikative Risiko sich „mit dem Anwalt zu wehren“ wird oft falsch eingeschätzt. Und der Mandant kommt oft **zu spät**.

Gerichtsberichterstattung

35

- Gerichtsverhandlungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist jedoch eine „Präsenz-Öffentlichkeit“ im Saal, keine mediale.
- BVerwG: Die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen ist eine öffentliche Aufgabe. Zu veröffentlichen sind alle Entscheidungen, an deren Veröffentlichung die Öffentlichkeit ein Interesse hat oder haben kann. Veröffentlichungswürdige Entscheidungen sind durch Anonymisierung bzw. Neutralisierung für die Herausgabe an die Öffentlichkeit vorzubereiten.
- Veröffentlichung von Urteilen mit Namensnennung erfordern jeweils eine Interessensabwägung. Bei der Veröffentlichung von (negativen) Gerichtsurteilen über Konkurrenten ist daher Vorsicht geboten! Ein berechtigtes Interesse an einer „ungeschwärzten“ Veröffentlichung wird in aller Regel nicht bestehen. Veröffentlicht man dennoch die Namen, handelt man womöglich unlauter im Sinne des UWG und kann abgemahnt werden.



Litigation-PR

36

- Staatsanwaltschaften äußern sich heute vielfach bereits im Ermittlungsverfahren öffentlich. Problem: Ihre Äußerungen können aufgrund des „Behördenprivilegs“ ungeprüft von Medien verbreitet werden und genießen in der Bevölkerung eine (nicht immer berechtigt) hohe Glaubwürdigkeit.
- Da solche „Litigation-PR“ dem deutschen Rechtssystem wesensfremd ist, kann so die Unschuldsvermutung irreparabel verletzt werden.
- Da an die Medien hohe Anforderungen gestellt werden, wenn sie über Strafverfahren berichten, müssen diese auch für Behörden gelten: Bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen daher Vorgehen gegen StA möglich und oft ratsam! Argument, man wäre doch „zur Auskunft verpflichtet“ rechtfertigen konkrete Äußerungen der Behördensprecher oft nicht.



Auskunftsansprüche

37

§ 4 PresseG-BW – Informationsrecht

- (1) Die Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.
- (2) Auskünfte können verweigert werden, soweit
 1. hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder,
 2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
 3. ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
 4. ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.
- (3) Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an die Presse verbieten, sind unzulässig.
- (4) Der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift kann von den Behörden verlangen, dass ihm deren amtliche Bekanntmachungen nicht später als seinen Mitbewerbern zur Verwendung zugeleitet werden.

Leserreporter & Abschüsse

38



16 GRAD, WIND VON NORDOST

Jörg Kachelmann genießt die Sonne im Gefängnishof

22 TAGE IN U-HAFT UND NOCH KEIN HAFTPRÜFUNGSTERMIN



Das Recht am eigenen Bild

39

Grundsätzlich gilt:

- Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt vor der Verbreitung des eigenen Bildes, sofern **keine Einwilligung oder Rechtfertigungsgrund** gegeben ist (z.B. §§ 23 f KUG)
- Schützt damit auch vor der Verbreitung eines technisch manipulierten Bildes, das den Anschein erweckt, ein authentisches Bild einer Person zu sein
- Zu den Schranken des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gehören die Meinungsfreiheit und auch die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG



Das Recht am eigenen Bild

40

§ 22 Satz 1 KUG:

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.“

- **Schutzzumfang des § 22 KUG:**
 - Fotos (auch Fotomontagen)
 - Film- und Fernsehaufnahmen
 - Jede bildliche Darstellung als künstlerisches Werk
- **Voraussetzung einer Verletzung: Erkennbarkeit der betroffenen Person**
- **Grundsätzlich dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden – die Beweislast liegt insoweit bei den Medien**

Das Recht am eigenen Bild

41

§23 KUG - Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis des §22:

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

- 1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte;*
- 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;*
- 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;*
- 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.*

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Heimliche Filmaufnahmen

42

§ 201 StGB - Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

- (1) *Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt*
 - 1. *das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder*
 - 2. *eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.*
- (2) *Ebenso wird bestraft, wer unbefugt*
 - 1. *das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder*
 - 2. *das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.*
- *Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.*

Heimliche Filmaufnahmen

43

§ 201a StGB - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

- (1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und **dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Heimliche Filmaufnahmen

44

- Das besonders im sog. „Unterschichtenfernsehen“ beliebte Stilmittel der **versteckten Kamera** wird heute geradezu inflationär verwendet. Die diesbezügliche Rechtslage ist jedoch eindeutig: **Das heimliche Mitschneiden von Bild und Ton ist grundsätzlich unzulässig!**
- Geschieht es in **geschlossenen** Räumen ohne Zustimmung des Hausrechtsinhabers ist es eine **Hausrechtsverletzung**.
 - Wird der Betroffene nicht darüber informiert, dass sein gesprochenes Wort mitgeschnitten wird, ist es eine Straftat gem. §201 StGB.
 - Die (heimlichen) Filmaufnahmen selbst verletzen die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen.
 - Wird die Bildaufnahme in „Intimbereichen“ gemacht, ist sie wegen §201a StGB strafbar.
- Heimliche Aufnahmen sind nur ausnahmsweise nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur **Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen** gemacht wird (§201 Abs. 2 StGB). Das Landgericht Düsseldorf hat in einer Eilentscheidung (12 O 273/09) RTL am 14.7.2009 verboten, in der Arztpraxis auch künftig jemals wieder heimlich Film- und Tonaufnahmen zu fertigen. Das OLG Düsseldorf hat diese aber als eine zu weitgehende „vorbeugende“ Unterlassungsverfügung aufgehoben (OLG Düsseldorf: Urteil vom 08.03.2010 - I-20 U 188/09): Der Arzt könnte ja evtl. irgendwann als Person der Zeitgeschichte (heimliche) Filmaufnahmen zu dulden haben.

Lösungswege

45

- Aufnahmen in höchstpersönlichen Lebensbereichen sind auch bei „Personen der Zeitgeschichte“ ohne Zustimmung in aller Regel unzulässig.
- Daher ergeben sich mögliche Ansprüche auf:
 - Beseitigung
 - Unterlassung
 - Schadensersatz
 - Schmerzensgeld
- Möglicher Anspruchsgegner ist dabei immer neben dem Medium auch der Verletzter selbst (Redakteur, Fotograf...)

Aber, Karsten Speck ./ BILD

46

- Die Bild-Zeitung berichtete unter der Überschrift „Hier schlendert Karsten Speck in die Freiheit“, dass der zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren 10 Monaten verurteilte Moderator die Justizvollzugsanstalt schon zwei Wochen nach Haftantritt für einen Tag wieder verlassen habe. Er habe sich als geeignet erwiesen, die Strafe im offenen Vollzug zu verbüßen.
- Illustriert ist der Artikel mit zwei Fotos, die ihn auf der Straße gehend und beim Einsteigen in ein Auto zeigen und in der beschriebenen Situation entstanden sind. Speck begehrt Unterlassung der erneuten Veröffentlichung der Aufnahmen.

09.08.07 | +++VIP-TICKER+++

Karsten Speck vorzeitig aus Haft entlassen

Ein toller Tag für Schauspieler Karsten Speck: Der verurteilte Immobilienbetrüger darf aus dem Gefängnis. Specks Reststrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Soulsängerin Amy Winehouse hingegen macht ihren Fans Sorgen: Sie brach zusammen und musste ins Krankenhaus.



FOTO: ZENTRALBILD

Moderator Karsten Speck steckte schon des öfteren in schwierigen Situationen

Karsten Speck ./ BILD

47

- Das LG Berlin hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Kammergericht die Klage abgewiesen, weil es sich bei den Fotos um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte handle und berechnigte Interessen des Klägers durch den Abdruck nicht verletzt würden.
- Der BGH hat dieses Urteil im Ergebnis bestätigt. Zwar stelle die Veröffentlichung der Bilder einen erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers dar, da sein Fehlverhalten erneut öffentlich bekannt gemacht worden sei.
- Als Ergebnis der gebotenen Abwägung zwischen den Rechten des Klägers und der Pressefreiheit der Beklagten müsse das Persönlichkeitsrecht des Klägers jedoch zurückstehen. Das mit der Pressefreiheit geschützte Informationsinteresse der Öffentlichkeit erscheine gewichtiger. Der vom Kläger inhaltlich nicht beanstandete Artikel werfe insbesondere die Frage auf, ob der Kläger als Prominenter im Strafvollzug eine bevorzugte Behandlung erfahre; die Presse nehme hier ihre wichtige Funktion als "öffentlicher Wachhund" wahr.

Kritik und Schmähkritik, Satire?

The screenshot shows the homepage of motor.de, featuring a navigation menu on the left and a featured article on the right. The article is by Tim Renner, dated 17.09.2010, and is titled 'Halt die Fresse Freifrau'. It has 5 comments and a rating of 4.64/90. The article text discusses a social issue related to the German President or Chancellor.

motor.de
Alternative Musikpropaganda

suchen:

über motor.de | newsletter | kontakt | jobs | werbung | faq | impressum | webtools | partner

Artikel schreiben RSS abonnieren

STARTER
NEWS
MOTORMEINUNG
MOTORBLOG

TIM RENNER
Halt die Fresse Freifrau

5 KOMMENTARE 4.64 / 90 Stimmen ★★★★★

Künstlerseite: **Tim Renner**
Motorblog: **Berlin Music Week**
Motorblog: **Tonspur**
Motorblog: **Einigkeit und Recht und Spitzensteuersatz**

EMPFOHLEN VON
kai-uwe.w...

NOCH JEDE GATTIN EINES BUNDESPRÄSIDENTEN ODER BUNDESKANZLERS HAT IHR SOZIALES THEMA. VON PFLANZENSCHUTZ (LOKI SCHMIDT) BIS MUKOVISZIDOSE (CHRISTINA HERZOG) WAR SCHON ALLES DA. NUN KOMMT STEPHANIE FREIFRAU ZU GUTTENBERG MIT KINDESMISSBRAUCH UMS ECK. DAS PROBLEM DABEI IST NUR, DASS IHR DAUERGRINSENDER GATTE DAS ENTSPRECHENDE AMT NOCH GAR NICHT INNE HAT UND SIE DAS



Kritik und Schmähkritik, Satire?

49

Kim Jong-Ils irrer Kronprinz

Wie krank sind *seine* Pläne?

- Geschenke für die Elite
- Kopfprämie auf Alte und Schwache
- Will Kinder leiden sehen



Beurteilung von Meinungsäußerungen

50

- Meinungsäußerungen sind von Art. 5 Abs. 1 S. 1 geschützt
- Kennzeichnend sind die subjektiven Elemente der Stellungnahme, des Meinens und des Dafürhaltens. Das Werturteil kann nicht als wahr oder unwahr, sondern nur als richtig oder falsch, zutreffend oder unzutreffend bewertet werden
- Der Begriff ist weit auszulegen, daher ist in Zweifelsfällen von einer Meinungsäußerung, nicht von einer Tatsachenbehauptung, auszugehen
- Alle nicht beweisbaren Äußerungen sind Meinungsäußerungen: z.B. Werturteile, verbale Kritik, Beleidigungen, Behauptungen, die sich auf die Zukunft beziehen, satirische Darstellungen (letztere können gleichzeitig Kunstwerke sein)
- Grenzen der Meinungsfreiheit (Schranke des Art 5 Abs. 2: allgemeine Gesetze):
 - Schmähkritik
 - Formalbeleidigung
 - Beeinträchtigung der Menschenwürde

Achtung: Satire?

51

- Die Satire genießt als Kunstform (Art. 5 Abs. 3 GG) **besondere Freiheiten**. Sie steht jedoch **nicht** über dem Gesetz:
- Rechtliche Grenzen ergeben sich ebenfalls aus der **Abwägung** zwischen dem Persönlichkeitsrecht des satirisch Dargestellten auf der einen und der Kunst- oder Meinungsfreiheit auf der anderen Seite.
- Bundesverfassungsgericht: Satire oder eine ähnliche künstlerische Übersteigerung darf grundsätzlich nicht schon selbst als Kundgabe der Missachtung gewürdigt werden. Sie ist nicht wörtlich zu nehmen. Vielmehr ist bei der rechtlichen Prüfung zwischen dem Aussagekern, d.h. das wirklich Gemeinte und der sog. formellen Einkleidung zu unterscheiden. Der Aussagekern und seine Einkleidung sind daraufhin zu überprüfen, ob sie eine **Kundgabe der Missachtung** gegenüber der betroffenen Person enthalten.
- Werden unwahre Aussagen **nicht** als fiktive oder karrikaturhafte Darstellung erkennbar, ist die Meinungsfreiheit nicht geschützt.
- Ferner überschreitet die Satire die Grenzen des Ehrenschatzes, wenn die **gewählte Ausdrucksform** offensichtlich nur den Zweck der Schmähung verfolgt oder die Menschenwürde des Betroffenen verletzt.

Abwägung

52

- Satire und/oder Diffamierende Schmähung?
 - Wenn bei einer Äußerung nicht die Auseinandersetzung mit der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht (Meinungsfreiheit tritt regelmäßig hinter Persönlichkeitsrecht zurück)
 - oder**
 - die Meinungsäußerung bereits erwiesen falsche oder bewusst unwahre tatsächliche Elemente enthält (Abwägung erforderlich)
- Grenzziehung schwierig. Z.B. „Dummschwätzer“, „Rumpelstilzchen“ oder Charakterisierung von Franz Josef Strauß als „Zwangsdemokrat“: *Eine Meinungsäußerung wird nicht schon wegen ihrer herabsetzenden Wirkung für Dritte zur Schmähung. Auch eine überzogene und selbst eine ausfällige Kritik macht für sich genommen eine Äußerung noch nicht zur Schmähung. Eine herabsetzende Äußerung nimmt vielmehr erst dann den Charakter der Schmähung an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (BVerfGE NJW 1991, 95–97 = BVerfGE 82, 272–285).*

Wo fängt PR an und wo hört Journalismus auf?

- In der Rechtsprechung wird zwischen werbenden Aussagen in Werbeanzeigen und solchen in Pressemitteilungen eines Unternehmens nicht differenziert. Presseveröffentlichungen ist in aller Regel „Handeln im geschäftlichen Verkehr“. Dafür gelten die allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Grundsätze zur unlauteren Werbung.
- Demnach sind auch im Rahmen von Pressemitteilungen eines Unternehmens die §§ 3 ff. UWG zu beachten.
- Unzulässig sind danach insbesondere
 - die Verunglimpfung von Wettbewerbern (§ 4 Nr. 7 UWG),
 - Unwahre Tatsachenbehauptungen in Bezug auf Waren, Dienstleistungen oder das Unternehmen eines Wettbewerbers (§ 4 Nr. 8 UWG),
 - irreführende Angaben über die Qualität und Zwecktauglichkeit der eigenen Waren bzw. Dienstleistungen (§ 5 Nr. 1 UWG),
 - irreführende Angaben über die geschäftlichen Verhältnisse des eigenen Unternehmens („Spitzenstellung“, § 5 Nr. 3 UWG).

Unlautere Werbung

54

- Bei **Medienäußerungen** ist das Vorhandensein einer **Wettbewerbsabsicht** grundsätzlich zu verneinen.
- Anders: Wenn sich ein Medium zum Sprachrohr eines/ mehrerer Wettbewerber macht oder selbst ein solches ist. Klassisch: **Unternehmenswebsite** oder **Verbandspublikationen**. Aber auch: Redaktionelle Werbung/ **Schleichwerbung** oder Anzeigen im Stile redaktioneller Artikel ohne zureichende Kennzeichnung in „unabhängigen“ Medien.
- Eine Unterscheidung nach „Medientypen“ kennt das Recht nicht – die allgemeinen Regeln gelten für Print, Online und Rundfunk gleichermaßen.
- Die Verbreitung von Eigen-PR eines Unternehmens ist **im Zweifel Werbung** – und unterliegt damit UWG. Eine Pressemitteilung kann wie ein Newsletter somit **SPAM** sein. Wenn Journalisten jedoch E-Mail der Redaktion bekannt geben, darf grundsätzlich Einwilligung angenommen werden, soweit sie nicht widersprechen.

Beispiel: Schleichwerbung

55

- Im Frühjahr ist die Fernsehzeitschrift "Gong" vom Presserat dafür gerügt worden, dass die Rezepte ihres großen Weihnachtsmenus durchsetzt waren mit Hinweisen auf Produkte der Firma Unilever.
- Diese bietet Redaktionen eine eigene Datenbank "Rezept & Bild" an. Unilever stellt diese Inhalte als kostenlos zur kommerziellen Nutzung zur Verfügung, unter der Bedingung, die darin natürlich immer enthaltenen Namen ihrer Marken wie "Knorr", "Mondamin" und "Rama" müssen genannt werden...

Balsamicobraten

Zartes Rindfleisch
in milder Essigsoße

Zutaten für 4 Personen:

1 kg Rinderschmorbraten (aus dem Bug) • 5 EL Keimöl (z. B. **Ma-zola**) • 2 Karotten • 2 Knoblauchzehen • 100 g durchwachsener Speck • 2 Beutel Würze für Sauerbraten • 500 g Schalotten • 3 EL brauner Zucker • 4–5 EL Aceto Balsamico • 1 EL getrockneter Thymian • eventuell dunkler Soßenbinder

Putenrollbraten

Fruchtig mit Apfelsonne

Zutaten für 4 Personen:

30 g getrocknete Apfelfringe • 350 ml Geflügelbrühe • 2 Schalotten • 100 g Crème fraîche • Salz • Pfeffer • ½ TL gemahlener Koriander • ½ TL getrockneter Majoran • 1 kg Putenbrust (vom Metzger als Rollbraten schneiden lassen) • 75 g Frühstücksspeck • 2 EL Butterschmalz • 100 ml Calvados • 200 ml Apfelsaft • 7 EL dunkler Soßenbinder (z. B. **Mon-damin**)

Presserat

56

- Daraufhin erhielt Gong eine Rüge des Presserates...

oder mangelnde Unterscheidung wird bestimmt „viele ärgern“.
Günter Mohr, Neuss

Autobahn-Serie endlich aus dem Verkehr gezogen?
Uwe Wülfing, Duisburg

Die Redaktion behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen. Bitte angeben, auf welche Sendung oder welchen Heft-Beitrag Sie sich beziehen. Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die der Redaktion wieder.
Anschrift: Gong Verlag, Postfach 40 07 48, 80707 München,
E-Mail: kontakt@gongverlag.de. Bitte Anschrift und Telefon angeben!

In dieser Zeitschrift wurden in der Ausgabe Nr. 51/09 weihnachtliche Rezepte veröffentlicht, die zu einigen Zutaten Produktempfehlungen der Redaktion enthielten. Der Beschwerdeausschuss des Deutschen Presserates sah darin Schleichwerbung im Sinne der Richtlinie 7.2 des Pressekodex und sprach eine öffentliche Rüge aus.

Impressum

Fragen zum Abonnement

einfach per Telefon:
018 05/56 62 01-11*

per Fax: 018 05/56 62 01-91*

* 14 Ct./Min. aus dem deutschen Festnetz,
Mobilfunktarif

Bildredaktion: Karlheinz Pommer (Ltg.),
Michael Zettler (stellv. Ltg.), Julitta van Kullenburg,
Christine Plabst.

Layout: Anni Rahm (stellv. AD); Peter Schweiger (†),
Nicole Klokak, Nicola Wohlleben, Christiane Ziegler

Retusche: Rensan Davé, Alexander Grimm,
Oliver Müller-Feindtseis, Richard Nohavicka

Schlussredaktion: Palf Kasper, Horst Schade,
Frank Scheiper

Herstellung/Produktion: Matthias Huber (Ltg.)
Büro Berlin: Simon...

KLASSISCHER ABLAUF ANWÄLTLICHEREN VORGEHENS

57

1. (Kostenpflichtiges) Unterlassungsbegehren, (freiwillige) Richtigstellung und Gegendarstellung gegen Quelle Print/TV/Online-Medium/ -Agentur, ggfs. unter Erwerb einer einstweiliger (Unterlassungs-) Verfügung
2. Verhandlungen/ Benachrichtigung von (privilegierten) Zweitverwertern/ Newsportalen/ Suchmaschinenanbietern, bei Befolgung zunächst ohne Kostenbelastung
3. (Kostenpflichtige) Unterlassungsbegehren gegen sorgfaltspflichtwidrige „Abschreiber“ und Schmähseiten
4. Laufende Kontrolle und Reaktion auf nachlaufende Veröffentlichungen – ca. 2-4 Wochen und bei Wiederaufleben öffentlichen Interesses.



Home Thematischer Überblick Newsletter Kanzlei Schalast&Partner Persönliches Archiv Links



ALLGEMEIN
Herzlich willkommen!

Medien beeinflussen heute alle Aspekte unseres Lebens. Computer und Internet erweisen sich dabei als treibende Kräfte des Wandels unserer Gesellschaft. Die Digitalisierung eröffnet ungeahnte Möglichkeiten, aber auch neue Probleme. Der ungefilterte Zugang zu einem wahrhaft globalen Massenmedium ist emanzipatorische Chance, bietet jedoch zugleich den Anlaß für vielfältige Auseinandersetzungen. Recht und Politik sind herausgefordert, diese Veränderungen demokratisch zu gestalten. Dieser Blog will einen Beitrag zur fachlichen Information über rechtliche Themen wie das Internet- und Presserecht leisten und damit zugleich eine positive Weiterentwicklung der Netzpoltik in Deutschland befördern.

[\[weiterlesen...\]](#)

THEMEN

- Allgemein
- BdP Newsletter
- Datenschutz
- Dokumente und Vorträge
- Informationsfreiheit
- Medienrecht
- Netzpoltik
- Online-Recht
- Vereinsrecht

NEUESTE BEITRÄGE

Pressestatement der Verteidigung von Jörg Tauss zum Ausgang des Verfahrens
Plädoyer im Verfahren gegen Jörg Tauss
Die Wahrnehmung schlägt die Fakten: Der Fall Tauss und seine mediale Inszenierung
Gedanken zur Netzneutralitätsdebatte:
Zurück zur Sache, bitte!
Legal Framework Conditions of Online Communication in Germany
Das Internet als neuer Raum des Rechts:
Herausforderung für den demokratischen Rechtsstaat
Wiki-Immunity: Durchsetzbarkeit von

**MEDIENRECHT
ONLINE - RECHT**

Wiki-Immunity: Durchsetzbarkeit von äußerungsrechtlichen Urteilen gegen Wikipedia
Zwei aktuelle Urteile des LG Hamburg zur Verantwortlichkeit für Wikipedia-Einträge
(Urteil v. 26.03.2014, Az. 335 O 331/09 und

NETZPOLITIK

Gedanken zur Netzneutralitätsdebatte: Zurück zur Sache, bitte!
Der Begriff der „Netzneutralität“ ist ein schillernder Begriff in der netzpolitischen Debatte. Er stammt ursprünglich aus der



Fragen? Fragen!



Jan Mönikes

Rechtsanwalt

www.moenikes.de

Schalast&Partner Rechtsanwälte

Dorotheenstrasse 54

10117 Berlin

jan@moenikes.de

tel: + 49 30 32 53 80 68

fax: + 49 30 32 53 80 67

mobile: + 49 172 296 75 66